

Allgemeine Service- und Reparaturbedingungen (Reparaturbedingungen)

1. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Service- und Reparaturbedingungen („Reparaturbedingungen“) gelten für alle erteilten Reparaturaufträge und -verträge sowie Vorarbeiten hierzu wie Überprüfungen und Kostenvoranschläge („Reparaturen“) der ROTHENBERGER Werkzeuge GmbH, Industriestr. 7, 65779 Kelkheim, Deutschland ("wir" bzw. "uns") für unseren Kunden („Kunde“). Die Reparaturbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Für Reparaturen im Rahmen der RO Service+ Garantie gelten zusätzlich die RO Service+ Teilnahmebedingungen abrufbar unter: <https://rothenberger.com/de-de/rechtliches/>. Bei Widersprüchen zwischen den RO Service+ Teilnahmebedingungen und diesen Reparaturbedingungen gehen die Regelungen der RO Service+ Teilnahmebedingungen vor. Die Reparaturbedingungen gelten nicht für gesetzliche Gewährleistungsfälle.

3. Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten die Reparaturbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

4. Unsere Reparaturbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunde (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Reparaturbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind unverbindlich und stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich zur Erteilung eines Reparaturauftrages.

2. Der Kunde ist an seinen Reparaturauftrag 4 Wochen nach Eingang bei uns gebunden. Der Reparaturauftragsvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme des Reparaturauftrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder das vom Kunden zugeschickte und zu reparierende Produkt annehmen.

3. Mündliche, telefonische und fernschriftliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der anderen Partei.

4. Soweit es sich um einen Garantiefall im Rahmen des RO Service+ handelt, wird das Produkt entsprechend der RO Service+ Teilnahmebedingungen repariert.

5. Soweit es sich um einen Reparaturfall außerhalb der RO Service+ Garantie handelt, erhält der Kunde von uns einen kostenpflichtigen Kostenvoranschlag in Textform. Mit Übersendung des Kostenvoranschlags machen wir dem Kunden ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Reparaturvertrags. Dieser kann sowohl die Reparatur des Produktes als auch der Austausch gegen ein Neuprodukt vorsehen. Nimmt der Kunde unser im Kostenvoranschlag unterbreitetes Angebot innerhalb von 1 Woche an, kommt ein Reparaturvertrag zustande und das Produkt wird von uns entsprechend repariert oder ausgetauscht. Im Falle der Ablehnung des Angebots bleibt die Bearbeitungsgebühr von 39,00 € netto zzgl. Versandkosten fällig und das Gerät wird zurückgeschickt.

6. Ein Anspruch auf die Lieferung eines Neugeräts besteht nicht; wir sind berechtigt, ein Austauschgerät in gleichwertigem, nicht jedoch zwingend neuwertigem Zustand bereitzustellen.

7. Sofern im Reparaturvertrag die Durchführung einer Reparatur vereinbart ist, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung des Kunden das Produkt gegen ein Neuprodukt

auszutauschen. Hierfür entstehen dem Kunden keine weiteren als in dem Reparaturvertrag vereinbarten Kosten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht abweichend vereinbart oder angegeben gelten die Preise EXW (INCOTERMS 2020), bezogen auf unseren jeweils angegebenen Standort, ohne Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, Zuschläge, Versicherung, etc. zzgl. Umsatzsteuer. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

2. Die Bezahlung von Reparaturen innerhalb der EU, EFTA und Großbritannien hat, soweit nicht Vorkasse vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines unserer genannten Konten zu erfolgen. bzw. gemäß den mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen.

3. Die Bezahlung von Reparaturen außerhalb der EU, EFTA und Großbritannien erfolgt ausschließlich per Vorkasse sofern mit dem Kunden keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind.

4. Bei Zahlungsverzug des Kunden fordern wir mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen. Weitere Verzugsansprüche, etwa gegenüber Kaufleuten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB), bleiben unberührt.

5. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit (einschließlich Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten) sind wir berechtigt, vor der weiteren Durchführung der Reparatur für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Erbringung solcher Sicherheiten sind wir (unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder von uns anerkannt wurden. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Reparatur- und Leistungszeit

1. Verbindliche Reparaturzeiten müssen ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart werden. Sonstige, nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferterminangaben sind unverbindliche oder ungefähre Reparaturzeitangaben, um deren Einhaltung wir uns bemühen, aus deren Nichteinhaltung der Kunde aber keine Ersatzansprüche ableiten kann.

2. Treten bei uns oder dem Kunden Ereignisse höherer Gewalt (z.B. kriegerische Ereignisse, terroristische Angriffe, Naturkatastrophen, nukleare Unfälle), Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende und nicht in den Risikobereich fallende Ereignisse ein, wird die jeweilige Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten befreit. Das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt ist der jeweils anderen Partei binnen 3 Werktagen anzuzeigen. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist die jeweils andere Vertragspartei nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Andere Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Versand, Gefahrübergang und Abnahme

1. Der Kunde schickt das Produkt nach Abschluss des Reparaturauftrages auf eigene Kosten und Gefahr an die von uns angegebene Adresse.

2. Werkzeuge, die mit Säure befüllt sind, müssen vom Kunden vor dem Transport entleert und entsprechend der einschlägigen Vorschriften (z.B. UN3457) verpackt werden. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ein Auslaufen von Rückständen unter normalen Beförderungsbedingungen

verhindern.

3. Bei Ein- und Rücksendungen von Gasen oder Akkus sind sämtliche für den Transport der Waren geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für Gefahrguttransporte, einzuhalten.

4. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an die von ihm angegebene Lieferadresse. Der Kunde ist verpflichtet, die Reparaturleistungen innerhalb von einer Woche nach Eingang des reparierten Produkts unter der angegebenen Lieferadresse abzunehmen. Nimmt der Kunde die Reparaturleistungen nicht innerhalb der Frist ordnungsgemäß ab, gilt die Abnahme als erfolgt. Entsprechendes gilt insbesondere, wenn der Kunde das reparierte Produkt in Benutzung nimmt. Schickt der Transportdienstleister die Ware an uns zurück, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

5. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

7. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist aus der Reparatur unter diesem Reparaturvertrag beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt demgegenüber die gesetzliche Frist. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, übernehmen wir keine Beschaffenheitsgarantien. Die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Mangels dar.

2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (z.B. §§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von acht Kalendertagen ab Lieferung in Textform anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

3. Ist das reparierte Produkt mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache zurückzugeben. Die Verjährungsfrist beginnt nach der Nacherfüllung nicht erneut zu laufen.

4. Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein Mangel vorliegt, können wir vom Kunde den Ersatz des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache zurückzugeben. Die Verjährungsfrist beginnt nach der Nacherfüllung nicht erneut zu laufen.

5. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Reparaturbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des reparierten Produkts beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (z.B. §§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

7. Alle Originalteile, die beim Erbringen einer Service- oder Garantieleistung ausgetauscht werden, gehen in unser Eigentum über, während neue oder im Austausch eingebaute Teile in das Eigentum des Kunden übergehen. Durch Service- oder Garantieleistungen wird die Garantiefrist weder verlängert noch beginnt sie erneut zu laufen.

8. Haftungsbeschränkung

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder es handelt sich um eine nicht nur unerhebliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Abs. 2). Dort wo wir für einfache Fahrlässigkeit haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Schadens. Insbesondere ist der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangenem Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.

2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu zu gewähren hat, sowie auch solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, bei ausnahmsweise gewährten Garantien, für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten erheben und verarbeiten wir ausschließlich zum Zweck und im Rahmen der Durchführung des Reparaturauftrags, Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Weitergehende Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch uns sowie den damit verbundenen Rechten sind auf unserer Homepage unter <https://rothenberger.com/de-de/datenschutz>.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Reparaturbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

2. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der in Ziffer 1 genannte Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Reparaturbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reparaturbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Stand: April 2026